

Betreibungsamt des Sensebezirks, 1712 Tifers

Steigerungsbedingungen für Grundstücke

zufolge Betreibung auf Pfandverwertung

Schuldner: **Poeckes Joseph Théophile Bert, Schüracker 2, 3186 Düdingen**

Dritteigentümer: -----

Gläubiger, auf deren Begehren die Verwertung erfolgt: **UBS Switzerland AG und Itten + Brechbühl AG**

Tag, Zeit und Ort der Steigerung: **18. November 2026 um 10.00 Uhr im Amthaus,
Schwarzseestrasse 5, 1712 Tifers**

Auflegung der Steigerungsbedingungen: **16. Oktober 2026**

Beschreibung der Grundstücke

Grundstücke Nr. 7106, 7108, 7113, 7121 und 7123 der Gemeinde Düdingen, betreibungsamtliche
Schatzung CHF 1'600'000.00

Für [die]¹[eine vollständige]² **Beschreibung der Grundstücke** und der **Berechtigungen** sowie der
darauf haftenden **dinglichen Lasten** wird auf den Beschrieb und das Lastenverzeichnis³ verwiesen.

¹ Falls keine Beschreibung.

² Bei teilweiser Beschreibung.

³ Form. VGZ 13a B

A. Angebote und Zuschlag

1. Die Grundstücke werden nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen, sofern dieses den Mindestzuschlagspreis übersteigt.
Beim Grundstück Nr. 7108 beträgt der Mindestpreis CHF 17'603.80, bei den anderen Grundstücken gibt es kein Mindestangebot.
2. Angebote, die das vorangehende nicht um einen Mindestbetrag übersteigen, bleiben unberücksichtigt.
Beim Grundstück Nr. 7108 beträgt das Überangebot mindestens CHF 5'000.00, bei den Grundstücken Nr. 7106 und 7121 je mindestens CHF 2'000.00 und bei den Grundstücken Nr. 7113 und 7123 je mindestens CHF 200.00.
3. Die Grundstücke werden mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die nicht fälligen Pfandforderungen werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme überbunden. Wo mit diesen Belastungen eine persönliche Schuldpflicht verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs.1 SchKG).
4. Jeder Bieterin hat ihren Namen sowie den Namen ihrer allfälligen Vollmachtgeberin bekannt zu geben. Von Personen, die als Stellvertreter in fremdem Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, kann vor dem Zuschlag der Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangt werden. Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete/vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt. Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.
5. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen; sie haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag.
6. Angebote, die an Bedingungen oder Vorbehalte geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.
7. Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekannt zu geben.
8. Wird das Grundstück doppelt, mit und ohne Anzeige einer Last oder mit und ohne Zugehör aufgerufen, so bleibt der beim ersten Aufruf Meistbietende bei seinem Angebot behaftet bis nach Schluss des letzten Aufrufs.
9. Wenn Zugehörgegenstände mit dem Grundstück zu verwerten sind, so kann der Schuldner und jeder Pfandgläubiger vor der Steigerung zunächst getrennte und danach gemeinsame Ausrufung der Zugehör des Grundstückes verlangen. Übersteigt dabei das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote, so gilt der Zuschlag an die Einzelangebote als dahingefallen.
10. Für Ersteigerer von Grundstücken, die als **Personen im Ausland** gelten (vgl. hinten Ziff. 19) ist der Grundstückserwerb als solcher bewilligungspflichtig. Die Steigerungsbehörde verfährt in diesen Fällen nach Art. 19 BewG (vgl. hinten Ziff. 19).

B. Kosten und Zahlung

11. Der Ersteigerer hat auf Anrechnung am Zuschlagspreis zu bezahlen:
 - a) die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten Kapitalforderungen und die fälligen Kapitalzinse mit Einschluss der Verzugszinse und Betreibungskosten;
 - b) die Inventur- und Verwaltungskosten, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden, und die Verwertungskosten;
 - c) den allfälligen den Gesamtbetrag der grundversicherten Forderungen übersteigenden Mehrerlös;
 - d) die aus dieser Verwertung allenfalls resultierende Grundstückgewinn- und Mehrwertsteuer.
12. **Zusätzlich zum Zuschlagspreis** hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:
 - a) die Kosten der Eigentumsübertragung und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen Löschungen und Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung des Schuldners als Eigentümer (Art. 66 Abs. 5 VZG);
 - b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht (Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.;
 - c) kantonale Handänderungssteuer
13. Hinsichtlich der laufenden Zinse der dem Ersteigerer überbundenen Kapitalien wird bestimmt:

(entweder) Die bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der überbundenen Kapitalforderungen (Marchzinsen) sind im Zuschlagspreis inbegriffen. (In diesem Falle sind sie im Lastenverzeichnis auszurechnen und auszusetzen)

~~(oder) Die bis zum Steigerungstag laufenden Zinse der überbundenen Kapitalforderungen werden dem Ersteigerer ohne Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden. Die im Zeitpunkt der Steigerung laufenden, noch nicht fälligen Erträge, hängenden und stehenden Früchte sowie nicht fälligen Miet- und Pachtzinse fallen dem Ersteigerer zu.~~

14. Der Ersteigerer hat an der Steigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag, unverzinsliche **Anzahlungen** (gemäss den Ziffern 11 und 12 hiervor) zu leisten. Diese wurde so festgelegt:
- Grundstück Nr. 7108 CHF 150'000.00
 - Grundstücke Nr. 7106 und 7121 CHF 30'000.00
 - Grundstücke Nr. 7113 und 7123 CHF 2'000.00 oder Zuschlagspreis

- a) durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechen einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank, zugunsten des Betreibungsamtes des Sensebezirks, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss, oder
- b) bis maximal CHF 100'000.00 in bar, oder sofern Anzahlung über CHF 100'000 bis maximal CHF 100'000.00 in bar, im Übrigen gemäss lit. a oben (vgl. Art. 136 Abs. 2 SchKG)

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung (IBAN-Konto CH61 0900 0000 1700 0047 2 oder bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000.00 in bar hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Konto hat spätestens zwei Arbeitstage vor der Steigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung in bar später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert zwei Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde.

Wird diese Summe nicht bezahlt, so wird das letzte Angebot nicht berücksichtigt, sondern die Steigerung durch Aufruf des nächsttieferen Angebotes fortgesetzt. Wird dabei dieses Angebot nicht von einem anderen Gantteilnehmer überboten, welcher die geforderte Zahlung leistet, so erfolgt der Zuschlag an den vorletzten Bietenden. Ist die bietende Grundpfandgläubigerin eine dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehende Bank, so hat sie keine Anzahlung zu leisten.

Jeder Bietende bleibt bei seinem Angebot behaftet, bis der Zuschlag an einen höher Bietenden erfolgt ist.

Die **Restzahlung** ist auf spezielle Aufforderung des Amtes hin zu leisten, welche spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Zuschlages erlassen wird, unter Ansetzung einer 20-tägigen Zahlungsfrist. Liegt das Total der Anzahlung, der Sicherstellung und des Restkaufpreises über CHF 100'000.00, so ist der Teil der Restzahlung, der (inkl. Anzahlung) diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.

Wird ein Zahlungstermin bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5% zu verzinsen.

Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, neben der vor dem Zuschlag zu leistende Anzahlung noch **Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Ausrufen des nächsttieferen Angebotes die Steigerung fortgesetzt (Art. 60 Abs. 2 VZG).

15. Will der Ersteigerer die Restzahlung durch Schuldübernahme, Neuerungen oder Verrechnung, leisten, so ist dem Betreibungsamt innerhalb der Zahlungsfrist eine schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.
16. Wird die Frist für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers nicht eingehalten, so wird, sofern sich nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der frühere Ersteigerer haftet für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet. Die gemäss Ziff. 14 geleisteten Beträge und Sicherheiten haften auch für eine allfällige Ausfallforderung im Sinne von Art. 72 VZG.
17. Der Antritt der Steigerungsobjekte erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese Anmeldung gelten die Vorschriften der Art. 66 und 67 VZG. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).

C. Gewährleistung

18. Das Amt übernimmt bezüglich des Grundstückes und der Zugehör keinerlei Gewährleistung.

D. Wichtige Hinweise

19. Erwerb durch Personen im Ausland

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41, BewG) und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.312.411, BewV) ist der Grundstückserwerb für Personen im Ausland bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Personen im Ausland gelten (Art. 5-7 BewG):

- a. Personen, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und
 - 1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder
 - 2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden, sind.
- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt (Art. 19 BewG).

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5% zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Bundesamts für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf> abrufbar.

20. Schadensversicherungen

Grundstück Nr. 7108:

Obligatorische Versicherung bei der Kantonalen Gebäudeversicherung, ECAB, Maison-de-Montenach 1, 1763 Granges-Paccot.

Gebäudeversicherung bei der Helvetia Versicherungen.

Wir verweisen auf Art. 54 VVG Handänderung:

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die Artikel 28-32 sinngemäss.

21. Steuern

Steuerpflichtige, die ein Grundstück verkaufen, haben den dabei erzielten Gewinn zu besteuern. Der steuerbare Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Gestehungspreis (Kaufpreis plus Aufwendungen, die den Wert der Liegenschaft erhöht haben) und dem Verkaufspreis.

Falls der Schuldner keine höheren Anlagekosten geltend machen kann, wird gemäss Mitteilung der Kantonalen Steuerverwaltung eine Grundstückgewinnsteuer ab einem Totalzuschlagspreis von CHF 2'000'000.00 erhoben. Der Steuerersatz beträgt 16 % zu Gunsten des Kantons (10%) und Gemeinde (6%). Diese Steuern sind als Kosten der Verwertung im Sinne von Art. 157 Abs. 1 SchKG zu betrachten und demzufolge vom Bruttoerlös abzuziehen und zu bezahlen, bevor die Nettoerlöse an die Gläubiger verteilt werden (BGE 122 III 246).

22. Nutzungen / Miet- und Pachtverhältnisse

Der Schuldner wohnt selbst mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind im Haus. Gemäss Art. 19 VZG kann dieser bis zur Verwertung des Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet noch zu deren Räumung genötigt werden. Anlässlich der Verwertung erwirbt der Ersteigerer das Eigentum unmittelbar durch den Zuschlag des Steigerungsgegenstandes. Der Ersteigerer kann danach gestützt auf Art. 641 ZGB die Räumung des Objektes verlangen.

Die restlichen Gebäude (Stall, Reithalle, Pferdestall, Remise, Einstellraum) und das ganze Land sind verpachtet. Der Pachtvertrag wird an der Steigerung auf die neuen Eigentümer übertragen.

23. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Danach muss bei einer Handänderung einer Wohnliegenschaft eine Kontrolle der elektrischen Installationen durchgeführt werden, falls nicht ein höchstens fünf Jahre alter Sicherheitsnachweis vorliegt. Das den Sicherheitsnachweis ausstellende Unternehmen muss eine entsprechende Kontrollbewilligung haben. Die Kosten der anstehenden amtlichen Kontrolle der Elektroanlage gehen zu Lasten der Käuferschaft; desgleichen die Kosten einer allfälligen Mängelbehebung.

24. Anmerkungen

Die Anmerkung (Veräusserungsbeschränkung gemäss BVG) ist Personen bezogen und wird beim Eigentumsübertrag im Grundbuch gelöscht.

25. BGG

Die Grundstücke Nr. 7106 und 7121 unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGG) vom 4. Oktober 1991. Der Erwerber hat gem. Art. 61-64 BGG die Erwerbsbewilligung vorzulegen. Ist er nicht im Besitz dieser Bewilligung, hat er nach erfolgtem Zuschlag innert 10 Tagen ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen und dem Betreibungsamt eine Kopie dieses Gesuches zuzustellen. Unterlässt er das Gesuch oder wird ihm die Bewilligung rechtsgültig verweigert, wird der Zuschlag aufgehoben. Es wird auf seine Kosten eine neue Versteigerung angeordnet.

Gemäss Art. 47 BGG besitzt die Pächterin für die Grundstücke 7106, 7121 und 7123 ein gesetzliches Vorkaufsrecht, welches auch bei einer Zwangsversteigerung ausgeübt werden kann.

Die Tochter besitzt laut Art. 42 BGG ebenfalls ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Auch dieses kann an der Steigerung geltend gemacht werden und geht dem Vorkaufsrecht der Pächterin vor.

Auch die Vorkaufsberechtigten haben das Verfahren zur Erwerbsbewilligung nach BGG einzuhalten. Diese müssen innert 10 Tagen seit dem Zuschlag das entsprechende Gesuch bei der kantonalen Behörde einreichen.

26. Ablauf der Versteigerung:

Die 5 Grundstücke werden einzeln versteigert.

Die Behörde für Grundstücksverkehr hat 11. Dezember 1998 entschieden, dass die Grundstücke kein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 BGG bilden. Auch ist nur das Grundstück Nr. 7108 mit gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechten belastet.

Die Grundstücke Nr. 7113 und 7108 unterliegen gemäss Grundbuch nicht mehr dem bürgerlichen Bodenrecht. Für den Erwerb des Grundstückes Nr. 7123 ist keine Erwerbsbewilligung erforderlich, da es sich um ein Grundstück unter 2'500 m² handelt.

Lediglich für die Grundstücke Nr. 7106 und 7121 wird eine Erwerbsbewilligung benötigt.

Die Reihenfolge wurde so festgesetzt, dass zuerst das Grundstück Nr. 7108 mit den Gebäuden versteigert wird, so dass der Käufer die Möglichkeit hat, danach auch die anderen Grundstücke zu erwerben. Somit wird in der Reihenfolge des Beschreibs der Grundstücke (7108, 7106, 7113, 7121, 7123) vorgegangen.

Nach jedem Zuschlag hat der Meistbietende nachzuweisen, dass er die Steigerungsbedingungen erfüllt, bevor der Zuschlag definitiv wird. Danach wird die Versteigerung mit dem nächsten Grundstück fortgesetzt.

Bei den Grundstücken 7106 und 7121 wird vor dem definitiven Zuschlag zuerst die Tochter befragt, ob sie das Vorkaufsrecht geltend macht. Wenn ja, hat auch sie die Steigerungsbedingungen zu erfüllen, damit sie den Zuschlag erhält.

Bei Nichtgeltendmachung oder Nichteinhaltung der Bedingungen wird dann die Pächterin befragt, ob sie ihr Recht geltend macht. Auch diese muss die Steigerungsbedingungen erfüllen, damit sie den Zuschlag erhält.

Falls beide ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen, geht der definitive Zuschlag an den Meistbietenden.

Wenn die Vorkaufsberechtigten an der Versteigerung nicht anwesend sind, verlieren sie ihr Recht.

27. Beschwerde

a) Anfechtung der Steigerungsbedingungen

Eine allfällige Beschwerde gegen die Steigerungsbedingungen ist innerhalb der zehntägigen Auflagefrist, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Kantonsgericht Freiburg, SchKG-Kammer, Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, einzureichen.

b) Anfechtung des Steigerungszuschlages

Eine allfällige Anfechtung des Steigerungszuschlages hat innerhalb von 10 Tagen nach der Steigerung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Kantonsgericht Freiburg, SchKG-Kammer, Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, als Beschwerde zu erfolgen.

Die Beschwerde *[ist im Doppel einzureichen]* hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Diese Steigerungsbedingungen und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Tafers, den 14. Oktober 2026

Betreibungsamt des Sensebezirks

B. Jörg, Vorsteher

